

tung des Zivilverfahrensrechts wird, wie das heute bereits bei Ehesachen geltendes Recht ist, eine ausdrückliche gerichtliche Entscheidung in Gestalt der Bestätigung solcher Einigungen der Verfahrensbeteiligten als Voraussetzung für eine rechts wirksame Beendigung des Verfahrens verlangt werden. Aber schon heute muß sich jedes Gericht voll dafür verantwortlich fühlen, daß die auf andere Weise als durch Urteil getroffene Lösung des Konflikts mit der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in Einklang steht und eine für alle Beteiligten überzeugende Regelung darstellt. Das Gericht hat auch in diesen Fällen die Aufgabe, die Menschen durch sein gesamtes Auftreten, durch seine

eingehende Auseinandersetzung mit ihrem Verhalten zur Gemeinsamkeit des Handelns, auf die Höhe der bewußten sozialistischen Gestaltung ihrer eigenen gesellschaftlichen Verhältnisse zu führen. Jede opportunistische Vergleichspraxis und formale Registrierung von Anerkennnissen läßt deshalb nicht nur die notwendige Prüfung der Gesetzmäßigkeit der zu beurkundenden Parteierklärungen vermissen, sondern ist überhaupt mit der neuen Stellung des Gerichts im sozialistischen Zivilprozeß, mit dem in ihm zum Ausdruck kommenden neuen Verhältnis des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft zu den Menschen unvereinbar.

WALTER GRIEBE, *twiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin*  
ERHARD SCHOLZ, *Staatsanwalt des Kreises Bernau*

## Aneignungsdelikte zum Nachteil des genossenschaftlichen Eigentums und ihre Bekämpfung

Der XXII. Parteitag der KPdSU zeigt auch allen Genossenschaftsbauern der DDR die großartige Perspektive der Entwicklung der Landwirtschaft. Das 14. Plenum des Zentralkomitees der SED zog erste Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen des Parteitages für unseren Kampf um den Sieg des Sozialismus und hob hervor, daß es jetzt in der Landwirtschaft darauf ankommt, in jeder LPG Ordnung zu schaffen und die durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß entstandenen Möglichkeiten zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion voll auszunutzen. Das heißt, alle Kräfte auf eine gute genossenschaftliche Arbeit zu konzentrieren und allseitig die innergenossenschaftliche Demokratie zu entwickeln, denn „gute innergenossenschaftliche Demokratie dient der Entwicklung guter genossenschaftlicher Arbeit“\*. Auch die Justizorgane müssen den Genossenschaftsbauern dabei helfen mit dem Ziel, diese zu befähigen, sich gegenüber Mißständen und Schlenndrian unduldsam zu verhalten und die innergenossenschaftliche Demokratie allseitig zu verwirklichen. Hierbei muß dem Schutz des genossenschaftlichen Eigentums stärkere Beachtung geschenkt werden.

Wenn auch z. Z. der energische Kampf gegen die immer noch hohen Viehverluste im Vordergrund steht, so darf jedoch die zielstrebige Tätigkeit gegen die Angriffe auf das genossenschaftlich-sozialistische Eigentum in Form der Aneignungsdelikte nicht vernachlässigt werden. Wie die Praxis beweist, sind derartige Delikte noch relativ häufig. Nicht selten wird der Genossenschaft durch sie nicht unerheblicher Schaden in materieller und auch in ideeller Hinsicht zugefügt und die Genossenschaft in ihrer planmäßigen Entwicklung beeinträchtigt.

Um dies zu verdeutlichen, sollen zunächst drei Beispiele aus dem Kreis Bernau angeführt werden.

1. Im Jahre 1960 hatte sich der Buchhalter N. aus einer noch relativ wirtschaftsschwachen LPG zu verantworten. Er hatte im Zeitraum eines Jahres fortgesetzt etwa 6000 DM genossenschaftliche Gelder widerrechtlich aus der sog. kleinen Kasse der LPG entnommen und für persönliche Zwecke verbraucht.

2. Die Genossenschaftsbäuerin G. war Melkerin in der LPG in R. und betreute gemeinsam mit ihrem Ehemann 70 Kühe. Als ihre eigene Kuh, die" mit Genehmi-

gung des Vorstandes gegen Entgelt auf die genossenschaftliche Weide getrieben wurde, in ihrer Milchleistung nachließ, goß die Melkerin täglich Milch der Genossenschaft in ihre eigene Kanne und lieferte diese auf eigene Rechnung an die Molkerei. In einem Zeitraum von 3<sup>1/2</sup> Monaten hat sie so etwa 1000 Liter Milch entwendet und dadurch der Genossenschaft einen Schaden von etwa 600 DM zugefügt.

3. In einem anderen Fall hatten Mitglieder der LPG in W. von Oktober 1960 bis Mai 1961 fortgesetzt, teils gemeinschaftlich, teils als Alleintäter, genossenschaftliches Eigentum verletzt. Die Haupttäter, arbeitsscheu und stark dem Alkohol ergeben, nutzten die völlig ungenügende Leitungstätigkeit und Schlamperei in der LPG aus und eigneten sich Ferkel, Futtermittel, Kunstdünger und Holz an. Alles veräußerten sie über dritte Personen. Die Ferkel stahlen sie zu einem Zeitpunkt, als die Genossenschaft durch hohe Viehverluste in eine wirtschaftlich schwierige Situation geraten war und u. a. mit einer erhöhten Weizenfütterung den verbliebenen Bestand an Ferkeln erhalten wollte. Aber auch von diesem Weizen entwendeten die Täter insgesamt so viel, wie «zur Fütterung aller Ferkel der LPG für drei Wochen benötigt wurde.

Ähnliche Beispiele gibt es in jedem Kreis, und jeder Richter, Staatsanwalt oder Angehörige des Untersuchungsorgans weiß, wie negativ sich derartige Verbrechen auf die Weiterentwicklung und Festigung der LPGs auswirken<sup>2</sup>.

### Die Bedeutung des Motivs der Tat

In dem Beschluß des Staatsrates über die Weiterentwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 werden die Sicherheits- und Justizorgane mit allem Nachdruck aufgefordert, alle Umstände und insbesondere die Ursachen der verbrecherischen Handlungen gründlich und allseitig aufzudecken sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Erforschung der Ursachen des Verbrechens liegt u. E. darin, daß das

2 Zur Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Delikte vgl. insb. H. Benjamin, „Inmitten wichtiger Aufgaben“, NJ 1961 S. 513; M. Benjamin, „Gesellschaftsgefährlichkeit, Strafbarkeit und Absehen von Strafe“, NJ 1961 S. 449; H. Creuzburg, „Zur Frage der Gesellschaftsgefährlichkeit geringfügiger Verletzungen des sozialistischen Eigentums und ihrer Bekämpfung“, NJ 1960 S. 756, und Buchholz, „Nicht nur die Gesellschaftsgefährlichkeit entscheidet“, NJ 1961 S. 57; Buchholz/Schwarz/Griebe, „Zur Neuregelung der Bekämpfung der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Landwirtschaft“, NJ 1961 S. 478 und 533.

1 Vgl. W. Ulbricht, „Der XXII. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben in der DDR“, Neues Deutschland (Ausg. B) vom 28. November 1961, S. 5; G. Grüneberg, „Straffe Ordnung und Disziplin in allen LPGs durchsetzen“, Neues Deutschland (Ausg. B) vom 30. November 1961, S. 3.